

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-313/21-26	
Datum	08.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main hier: § 12 Abs.3

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

- 1.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die jetzige Form des § 12 Abs. 3 der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR regelt, dass bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen 25 % der Überzahlung bei der AöR bleiben und 75 % innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurückfließen. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR aufgrund ihrer Finanzierungs-, und Kapitalstruktur nicht darauf angewiesen ist, über einen Einbehalt von Überzahlungen aus den durch Kostenerstattungsbeiträgen finanzierten Bereichen Rücklagen zu generieren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachstehende Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR:

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416) i.V.m. § 126a und § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim am XX.XX.XXXX und Rüsselsheim am Main am XX.XX.XXXX die 1. Änderung der nachfolgenden Anstaltssatzung zur Bildung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR beschlossen:

**Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale
Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main**

Artikel 1

§ 12

§ 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

A. Ziel

Vorlagenziel ist die Anpassung der Anstaltssatzung des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.

B. Problem

Mit Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR war ein Aufbau von Rücklagen zur Abfederung von kurzfristigem Kapitalbedarf vorgesehen, da der Städteservice als selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts keine Liquiditätskredite auf eigene Rechnung aufnehmen darf.

C. Lösung

Durch die in den letzten Jahren seit Gründung der Anstalt gelebte betriebliche Praxis ist allerdings klargeworden, dass diese Rücklagenbildung für den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR nicht notwendig ist, da der Städteservice de facto vollfinanziert ist.

Daher ist der Regelungszweck hinter der Satzungsnorm nicht erfüllt und die Satzungsregelung damit nicht notwendig. Insofern kann diese Regelung entfallen.

Am 05. Juli 2022 stimmte der Verwaltungsrat der entsprechenden Verwaltungsratsvorlage AöR 2022/05 zu. Gemäß § 15 Abs. 1. der Anstaltssatzung müssen vom Verwaltungsrat beschlossene Änderungen der Anstaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlungen beider Trägerkommunen ebenfalls beschlossen werden, um Gültigkeit zu erlangen.

D. Kosten/Folgekosten

Mit der in der Vorlage gegenständlichen Satzungsänderung geht, bei entsprechendem Wirtschaften des Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim, ein positiver Effekt in der Ergebnisrechnung einher, da die in der entsprechenden Haushaltsstelle eingeplanten Kosten um den bisher einbehaltenen Anteil nochmals unterschritten werden können.

E. Auswirkungen auf Dritte

Auswirkungen auf beteiligte Dritte außerhalb des Kreises der kommunalen Träger der Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR (Stadt Raunheim/ Stadt Rüsselsheim am Main) sind nicht erkennbar.

F. Auswirkungen auf das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima, weder positive noch negative, mit dieser Entscheidung verbunden.

Rüsselsheim am Main, den 15.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister